



Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Reha

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX

§ 6 SGB IX Rehabilitationsträger



**Bundesagentur
für Arbeit**

**Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend**

Änderungshistorie

Neufassung

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 6 SGB IX Rehabilitationsträger

(1) Träger der Leistungen zur Teilhabe (Rehabilitationsträger) können sein:

1. die gesetzlichen Krankenkassen für Leistungen nach § 5 Nummer 1 und 3,
2. die Bundesagentur für Arbeit für Leistungen nach § 5 Nummer 2 und 3,
3. die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für Leistungen nach § 5 Nummer 1 bis 3 und 5; für Versicherte nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 des Siebten Buches die für diese zuständigen Unfallversicherungsträger für Leistungen nach § 5 Nummer 1 bis 5,
4. die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für Leistungen nach § 5 Nummer 1 bis 3, der Träger der Alterssicherung der Landwirte für Leistungen nach § 5 Nummer 1 und 3,
5. die Träger der Kriegsopferversorgung und die Träger der Kriegsopferfürsorge im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden für Leistungen nach § 5 Nummer 1 bis 5,
6. die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen nach § 5 Nummer 1, 2, 4 und 5 sowie
7. die Träger der Eingliederungshilfe für Leistungen nach § 5 Nummer 1, 2, 4 und 5.

(2) Die Rehabilitationsträger nehmen ihre Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich wahr.

(3) ¹Die Bundesagentur für Arbeit ist auch Rehabilitationsträger für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Behinderungen im Sinne des Zweiten Buches, sofern nicht ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist. ²Die Zuständigkeit der Jobcenter nach § 6d des Zweiten Buches für die Leistungen zur beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach § 16 Absatz 1 des Zweiten Buches bleibt unberührt. ³Mit Zustimmung und Beteiligung des Leistungsberechtigten kann die Bundesagentur für Arbeit mit dem zuständigen Jobcenter eine gemeinsame Beratung zur Vorbereitung des Eingliederungsvorschlags durchführen, wenn eine Teilhabepflichtkonferenz nach § 20 nicht durchzuführen ist. ⁴Die Leistungsberechtigten und das Jobcenter können der Bundesagentur für Arbeit in diesen Fällen die Durchführung einer gemeinsamen Beratung vorschlagen. ⁵§ 20 Absatz 3 und § 23 Absatz 2 gelten entsprechend. ⁶Die Bundesagentur für Arbeit unterrichtet das zuständige Jobcenter und die Leistungsberechtigten schriftlich über den festgestellten Rehabilitationsbedarf und ihren Eingliederungsvorschlag. ⁷Das Jobcenter entscheidet unter Berücksichtigung des Eingliederungsvorschlages innerhalb von drei Wochen über die Leistungen zur beruflichen Teilhabe.

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Einordnung	1
2.	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Behinderungen.....	1
3.	Abgrenzung zur öffentlichen Jugendhilfe	1



Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Rechtliche Einordnung

(1) Die Zuständigkeit der Träger der Leistungen zur Teilhabe mit den zugeordneten Leistungsgruppen nach § 5 SGB IX sind abschließend festgelegt.

Allgemeine Zuständigkeit

(2) § 6 Abs. 3 SGB IX stellt klar, dass die Rehabilitationsträger grundsätzlich auch für behinderte erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne SGB II zuständig sind. Im Falle der Zuständigkeit der BA als Reha-Träger ergibt sich die Besonderheit einer geteilten Verantwortlichkeit zwischen Agenturen für Arbeit und Jobcentern.

Zuständigkeit für Leistungsberechtigte im Sinne des SGB II

2. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Behinderungen

(1) Die Jobcenter nach § 6d SGB II (gemeinsame Einrichtungen nach § 44b SGB II und zugelassene kommunale Träger nach § 6a SGB II) sind für die Erbringung der Leistungen zur beruflichen Teilhabe gem. § 16 Abs. 1 Satz 3 SGB II zuständig. Die Zusammenarbeit und die Schnittstellen zwischen den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern bezogen auf den Aufgabenbereich Berufliche Rehabilitation sind in der HEGA 9/2013 - 4 - Berufliche Rehabilitation erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (eLb) - Fachliche Hinweise (FH) SGB II und SGB III geregelt.

BA als Rehaträger für SGB II-Fälle

(2) Zur Gestaltung der Zusammenarbeit mit dem Leistungsberechtigten und den Rehabilitationsträgern sind die Jobcenter berechtigt, ihre Beteiligung an einem Teilhabeplanverfahren (§ 22 Abs. 4 SGB IX) und die Durchführung einer Teilhabeplankonferenz (§ 20 Abs. 1 SGB IX) vorzuschlagen. Dies ist insbesondere in den Fällen von Bedeutung, in denen der zuständige Rehaträger nicht die BA ist.

Beteiligung der Jobcenter an Teilhabeplanverfahren und Teilhabeplankonferenz

(3) Wenn eine Teilhabeplankonferenz (§ 20 SGB IX) nicht durchgeführt wird, kann der Eingliederungsvorschlag der BA in einer gemeinsamen Beratung mit dem Leistungsberechtigten und dem Jobcenter vorbereitet werden. Dadurch haben die Jobcenter die Möglichkeit, sich bei ihren Förderstrategien zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit besser mit dem Rehabilitationsträger BA abzustimmen.

Gemeinsame Beratung des Eingliederungsvorschlags

3. Abgrenzung zur öffentlichen Jugendhilfe

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbringt Teilhabeleistungen ausschließlich für seelisch behinderte junge Menschen. Leistungen zur Ausbildungsförderung nach dem SGB III (Berufsvorbereitung, Berufsausbildung) gehen entsprechenden Leistungen nach dem SGB VIII vor. Eine Förderung durch die Jugendhilfe und damit verbunden eine Abgabe von Anträgen an Träger der Jugendhilfe ist nur dann erforderlich, wenn die erforderlichen Leistungen nach dem SGB III nicht erbracht werden können und originäre (ausschließlich im SGB VIII verankerte) Leistungspflichten der Jugendhilfe bestehen.

Jugendhilfe